

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermalkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 16 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 83.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 17. Oktober.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle

betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Gerstenbezugscheine.

Auf Grund des § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) und der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der Ankauf von Gerste für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Gerstenbezugscheine.

Kontingente werden erhalten: Brauereien, Malz- und Gerstenkaffeeabriken, Pilsenerfabriken, Brauereien, Malzgerstefabriken einschließlich Malm- und Kartoffelspiritusbrennereien.

2. Die Gerstenbezugscheine lauten auf den Inhaber, Reihe A über 50 to, Reihe B über 20 to, Reihe C über 10 to, Reihe D über 5 to, Reihe E über 1 to, Reihe F über 1/2 to, das zweite Blatt enthält je 4 Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

3. Die sämtlichen Gerstenbezugscheine werden der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Wilhelmstr. 69 a, ausgehändigt. Diese allein ist zum Ankauf von Gerste gegen Gerstenbezugscheine ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Gerste ist den kontingentierten Betrieben nicht gestattet.

4. Beim Abschluß des Verkaufs von Gerste für Betriebe mit Kontingent sind dem verkaufenden Landwirte so viele Gerstenbezugscheine auszuhandigen, als der Menge der zu liefernden Gerste entsprechen.

5. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1916 sind diese Verkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abschluß dem Kommunalverbande anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist. Bei der Anzeige des Geschäftes sind die Gerstenbezugscheine dem Kommunalverbande mit einzureichen. Dieser behält die Bezugscheine als Belag zurück.

Wird nur ein Teil der Menge geliefert, über die der Bezugschein lautet, so hat der Kommunalverband die gelieferte Menge in die nächst offene Nummer der jedem Gerstenbezugschein angehängten Teilbescheinigungen einzutragen. Die Teilbescheinigungen der rechten

Hälfte sind in Uebereinstimmung mit denen der linken Hälfte auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Belag zurückzubehalten.

Die in einem Monat zurückbehaltenen Bezugscheine oder Teilbescheinigungen von solchen sind mit der Gerstenbestandsanzeige für diesen Monat der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

6. Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen ein Kontingent gegeben ist, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung selbstgebaute Gerste im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunalverbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Gerstenmenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung vor Beginn der Verarbeitung Bezugscheine über die entsprechende Menge Gerste von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zu erfordern. Demnach ist die Bezugscheine dem Kommunalverbande einzureichen.

Mit den Bezugscheinen ist in der zu Ziffer 5 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

7. Beim Ankauf der Gerste durch die Aufkäufer der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. dürfen die jeweilig von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

8. Nur die durch Bezugscheine oder Teilbescheinigungen belegten Mengen werden dem Kommunalverbande nach §§ 22 und 24 der Verordnung vom 6. Juli 1916 als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die von ihm abzuliefernden Mengen angerechnet.

Reichsfuttermittelstelle.

Berlin W. 9, den 3. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich

den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlagen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. v. Freier.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Berlin, W. 9, den 29. September 1916.

Unter Bezugnahme auf lfd. Nr. 5 meines Rund-
erlasses vom 12. September 1916 — III 6050 — teile ich der königlichen Regierung mit, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Beurlaubung der Schulkinder zum Sammeln von Eicheln, Bucheckern und Roßkastanien, von Hollunderbeeren und Brenneldeln und zur Teilnahme an der Kartoffel- und Rüben- und in weitesten Grenzen gestattet hat.

Zur Urlaubserteilung sind hiernach befugt:

1. Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für einzelne ganze oder halbe Tage,
2. Alleinstehende Lehrer, Erste Lehrer, Hauptlehrer und Rektoren, die einem Ortsschulinspektor unterstehen, für eine Zeit bis zu einer Woche,
3. Ortsschulinspektoren für eine Zeit bis zu vier Wochen,
4. Kreis- und Ortsschulinspektoren für eine Zeit von mehr als vier Wochen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. Nr. A. A. 9086.

Marienberg, den 12. Oktober 1916.

Abdruck vorstehenden Erlasses teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 9. d. Mts. — A. A. 8783 — zur Kenntnisnahme mit.

Der königliche Landrat.

Tgb. Nr. 2. 1870.

Marienberg, den 11. Oktober 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf den im Reg.-Amtsblatt Nr. 41 veröffentlichten Ministerialerlaß vom 11. September d. Js. über Zulassung von Azetylen-Schweißapparaten der Firma Robert Seckler, Azetylen-Schweiß- und Licht-Industrie in Crefeld, besonders hingewiesen.

Der königliche Landrat.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

21

Er warf einen raschen Blick auf die ganze Gestalt, die am Erbschreien matt vor ihm an dem Türpfosten lehnte. In seinen Augen blühte es auf. Stürmisch beugte er sich zu ihr nieder. „Und wer lebt in Deinem Herzen, meine Marga? Du trägst es wie eine streng verschlossene goldene Kapsel in dir; was sie birgt, weiß ich heute so wenig wie an unserem Hochzeitstage, da Du mir unter Tränen Deine Freundschaft anbotest. Willst Du mir es nicht endlich sagen?“

„Nein.“
„Aber ich will es wissen,“ verlangte Hohenegge ungestüm. „Es ist mein Recht.“

„Ja, an Deine Rechte denkst Du immer,“ entgegnete Marga. „Aber Rechte legen auch Pflichten auf.“ Sie schob die Hand zurück, um zu gehen. „Dah mir ein paar Stunden Ruhe,“ sagte sie, als er ihr folgen wollte. „Ich kann mich kaum noch recht halten vor Kopfschmerzen.“

„Ach so, Deine Migräne, da siehst Du ja immer zum gehen aus, und ich Narr hatte wirklich schon einen Moment geglaubt —“

Er schob den Stuhl, auf dessen Lehne er sich gestützt hatte, so festig zurück, daß er gegen die kostbare Stehlampe stieß, die in der Ecke des Zimmers stand.

Die Lampe aus Muttchens Stube,“ jammerte Marga, während sie sich über die am Boden liegenden Scherben bückte. „Ihr Mann überließ sie ihrem Schmerz ohne ein Wort der Rücksicht oder des Bedauerns. Marga hörte, wie er seinen Schanden pflügte und dem Walde zinging.“

„Was ist das,“ dachte sie empört. Sie schämte sich nicht, daß sie all die Stunden um ihn gelitten hatte.

Einige Tage später trat der Freiherr in die Laube, die sich zum Studieren anfertigen hatte. „Nun wollen wir mal Schicht machen,“ sagte er. „So schön es ist, wenn etwas Nützliches lernt, überanstrengen darfst Du Dich nicht. Sonst kann Dein Körper sich nicht kräftig genug entwickeln, und Buchenau soll doch einen starken, gesunden Herrn bekommen.“

Hossos Hand glitt lieblos über die Seiten des vor

ihm liegenden Weltgeschichtsbuches. Er liebte es wie einen Freund. Ueberraschend schnell war die Zeit vergangen, da das Studieren ihm nur Mittel zum Zweck gewesen war.

Pastor Ebertin war ein sehr geschickter Lehrer. Er schilderte so warm und lebendig. Farbenprächtig stieg bei seinen Worten die verschwundene Welt der Römer und Germanen vor des Knaben Augen auf. Die grünen Forsten seiner Heimat belebten sich mit den Gestalten der Sage und Geschichte. Hasso sah die alten Dorfsassen in wallendem Gelocke und ihre Opfer bringen; er sah die Cherusker die klingende Streitaxt schwingen inmitten des Ringens mit dem römischen Adler.

Die brennende Sehnsucht nach dem verlorenen Paradiese seiner Kindheit schloß ein bei diesen Bildern. Jetzt lernte er den Todeskampf der Götter. Seine ganze Seele litt und rang mit dem Helben Teja.

Totunglücklich machte ihn der Onkel deshalb, als er ihn von seinen Büchern sofort aufs Feld schickte, um das Auto zu besteigen, das in diesem Sommer versuchsweise eingestellt worden war, um die Buchenauer Rüben auf den Berliner Markt zu bringen. Als er beim Abendessen seiner Tante eine Autobeschreibung liefern sollte, wußte er nichts zu sagen.

„Du fahst doch sonst nicht so schwer,“ sagte der Freiherr verwundert. „Hast Du nicht aufgepaßt, als Dir der Chauffeur den Mechanismus erklärte?“

„Nein,“ gestand Hasso mit seinem bewunderungswürdigen Freimuth. „Ich dachte darüber nach, wer wohl dem armen Teja Hilfe bringen könnte.“

„Du darfst über dem Fernen nicht das Nahe vergessen. Kind; sonst wirst Du ein unpraktischer Träumer und kein tüchtiger Mann,“ tadelte Hohenegge. „Teja liegt schon lange im Grabe; aber Buchenau lebt in jedem grünen Halm und hat mehr Anrecht auf Dein Interesse als der tote König. Ich werde Dir ein Stilkchen Band abmessen lassen. Darauf sollst Du unter meiner Anleitung selbst säen, pflügen und ernten. Mit dem Gelde, das Deine Gerste einbringt, kannst Du machen, was Du willst.“

Hossos Augen glänzten. Er legte im Geiste den ersten Sparpfennig zurück für sein selbständiges Leben.

Hohenegge freute sich, daß er endlich einmal das Rechte bei dem Knaben getroffen hatte.

Am Abend nach Hossos erster Unterrichtsstunde ging der

Freiherr mit dem Oberinspektor Glaassen auf dem freien Platz vor der Veranda auf und ab. „Ein eigenes Gefühl war's, als ich heute dem Jungen zusah, der mein Werk weiter führen und an meiner Stelle einst Herr sein soll,“ sagte Hans Dietrich. „Glauben Sie mir, Glaassen, der wird mal ein tüchtiger Landwirt! Erstmalig geradezu, wie schnell der Bengel die Handgriffe weg hatte! Wollte Gott mich nur nicht abberufen, ehe er fest eingearbeitet ist. Man möchte es doch noch sehen, daß man sein Werk tüchtigen Händen übergibt, wenn man es selbst verlassen muß. Das macht den Lebensabend ruhig, und ich sehne mich nach einem ruhigen Lebensabend.“

Die Jugend vom gnädigen Herrn war auch zu schwer,“ murmelte der Alte.

„Das vergißt sich, wenn's nur am Abend still und schön ist,“ so klang es in des Freiherrn tiefer Stimme an das Ohr seiner Frau, die über eine Handarbeit gebeugt auf der Veranda saß.

Angst im Herzen blühte sie auf den Knaben, der von ihrer Lampe gelockt an ihren Tisch kam, um noch ein Kapitel aus seinem Weltgeschichtsbuch zu repetieren. Er hob den Kopf von den bedruckten Seiten, als sie ihm ein paar anerkennende Worte über seine heute früh bewiesene Geschicklichkeit sagte.

„Ach, das war weiter nichts,“ meinte er gleichgültig. „Wenn ich nur meine Tabelle noch wüßte! Die Regententafeln habe ich ganz vergessen.“

Hossos Gleichgültigkeit für alles, was Buchenau betraf, verletzete Marga in ihres Mannes Seele. Sie fühlte etwas wie daß gegen die alten Merovingen, deren Namen in einformigem Gemurmel an ihr Ohr klangen. Denn sie ahnte, daß sie für den Frieden von Buchenau eine Gefahr bedenteten, und ihr Groll gegen den Knaben wuchs, der diese neue Sorge über sie heraufbeschwor.

Der Freiherr war hoch erfreut über das Interesse, das sein Erbe für die junge Kultur braute an den Tag legte. Auch Marga gewährte voll Staunen den Enthusiasmus, mit dem Hasso das Erscheinen der ersten jungen Triebe begrüßte. Mit Argusaugen verfolgte er ihr Wachstum, von dem er sich jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts überzeugte. Mit Hilfe des alten Glaassen stellte er die schwindelndsten Berechnungen über den Ertrag seines Feldwens auf.

Berlin W. 9, den 25. September 1916.

Zuständige Behörde gemäß I und II der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Verfütterung von Hafer an Zugkühn und an Ziegenböcke vom 15. September (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Dr. Graf von Kerserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.

Die Genehmigung zur Verfütterung von Hafer an Zugkühn und an Ziegenböcke der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 15. September 1916 (R.G.B. S. 1045) wird hiermit erteilt.

Die Verschrotung der freigegebenen Hafer darf nur gegen eine Bescheinigung des Bürgermeisters des Wohnorts des landwirtschaftlichen Betriebs-Unternehmers erfolgen.

Marienberg, den 5. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste

(Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und

W. II. 1800/5. 16. R. R. A.)

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel 1.

Preisstafel 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

Preis für 1 kg in Pfennig

1. Garne auschl. aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
auschl. aus fully good middling od. höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 Mk. für Nr. 20 englisch berechnet.

3. Garne
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V a.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Borräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden.

Mk. für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 Mk. für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffe:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	16	24
	28	30	32	34	36	38	40	50	60
	70	+32	40	50	62	70	75	80	120
	170	230							

Höhere Nummern als 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Ketigarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Ketigarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Anschlag gebracht werden.

Artikel 2.

Preisstafel 2 Ziffer V a erhält folgende Fassung:

Preise für 1 kg in Pfennig

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen
Nr. 6 englisch 290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung.
3/5 6 8 10 12 14 16 18
-2 - +7 14 21 28 35 40

Nr. 20 englisch 335
Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Auf Grund des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 ernenne ich im Anschlag an die Ernennungen vom 15. September 1916 hiermit

- 1.) den Viehhändler Isak Kahn zu Biebrich a. Rh.
- 2.) den Metzgermeister Herm. Brämann zu Limburg zu weiteren Mitgliedern der Bezirksfleischstelle.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Marienberg, den 11. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Handhabung der Feldpolizei.
Unter Hinweis auf die diesseitige Verfügung vom 19. Januar 1888, Kreisblatt Nr. 6 und § 13 der Kreis-Polizeiverordnung vom 14. November 1897, Kreisblatt Nr. 92, ordne ich hiermit folgendes an:

- 1.) Die Aufräumung der Bäche, sowie der Entwässerungsanlagen, soweit diese Verbindlichkeiten den Gemeinden als solche obliegen, ist in diesem Jahre bis

spätestens 25. November

vorzunehmen.
2.) Soweit die Aufräumung und Unterhaltung der Be- und Entwässerungsanlagen (Bäche, Gräben, Kanäle, Wehre, Schleusen) den Grundbesitzern, Pächtern, Nutznießern etc. obliegt, haben diese mit den Arbeiten zur Aufräumung und Unterhaltung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen

spätestens am 5. November d. Js.

zu beginnen und die Arbeiten

spätestens am 20. November d. Js.

zu beenden.
3.) Von den Gemeinden ist gleichzeitig bis zu dem unter Nr. 1 angegebenen Termin dafür zu sorgen, daß auch die Feldwege, soweit erforderlich, in einen fahrbaren Zustand gebracht werden.

4.) Die unter Nr. 2 bezeichneten Verpflichteten sind durch mehrmalige ortsübliche Bekanntmachung zum Beginn und zur rechtzeitigen Beendigung der Arbeiten unter der Androhung aufzufordern, daß Säumige bestraft werden würden.

5.) Die gehörige Instandhaltung der Be- und Entwässerungsanlagen ist eine der wichtigsten Arbeiten in der Landwirtschaft. Ich erwarte daher von den Herren Bürgermeistern, daß sie die den Gemeinden obliegenden Arbeiten überall rechtzeitig und gründlich vornehmen lassen und gegen die sonst Verpflichteten nötigenfalls vorgehen. Sie haben bis zum 30. November d. Js. bestimmt zu berichten, daß sowohl die der Gemeinde als auch den privaten Grundbesitzern abliegenden Aufräumungs- pp. Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt und die Feldwege in Ordnung gebracht worden sind.

Pünktliche Einhaltung des Termins wird erwartet. Ich werde eine Anzahl von Bemerkungen des Kreises auf die Ausführung der Anordnung kontrollieren lassen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 3. Oktober 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Theaterunternehmer Johannes Breiholz, z. Zt. wohnhaft in Friedberg in Hessen, hat in benachbarten Kreisen Schauspiel-Aufführungen veranstaltet, deren Ertrag zur Hälfte der örtlichen Kriegsfürsorge zugeflossen ist. Da Breiholz nicht im Besitze der durch die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 — R. G. Bl.

S. 449 — vorgeschriebenen Genehmigung war, ist seine Bestrafung in die Wege geleitet worden. Da anzunehmen ist, daß Breiholz versuchen wird, auch im hiesigen Kreise Vorstellungen zu veranstalten, mache ich darauf aufmerksam, daß vorkommendenfalls derartige Veranstaltungen dem Breiholz zu untersagen sind.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 17. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 1 der Verordnung, betr. die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Oberwesterwald-Kreise vom 2. Oktober der Bedarf an Fleischkarten rechtzeitig beim Kreis-Ausschusse anzufordern ist.

Es ist anzugeben, wieviel Fleischkarten für Erwachsene und wieviele für Kinder notwendig sind.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 17. Oktober 1916.

In dieser Woche dürfen auf die ganze Wochenfleischkarte (10 Abschnitte) folgende Höchstmengen abgegeben und entnommen werden:

125 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen,
oder 100 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen,
oder Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohschinken, oder 250 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen-Gewichts.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 12. Oktober 1916

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. d. Mts. ist die Verfütterung von Kartoffeln und Kartoffelprodukten, das Einsäuern von Kartoffeln und das Vergällen und Vermischen von Kartoffelprodukten, der Handel und Verkehr mit Saatkartoffeln unter Aufhebung abgeschlossener, nicht bis zum 20. Oktober erfüllter Verträge verboten. Ferner ist die Tageskopfmenge auf 1 1/2 Pfund für Kartoffelerzeuger und 1 Pf. für die übrigen Verbraucher unter Zubilligung erhöhter Sätze für Schwerarbeiter festgesetzt worden. Durch diese Maßnahmen ist nunmehr Sicherheit gegeben, daß Winterernte für die Bedarfsstellen rechtzeitig möglich ist.

Ich mache mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 82 — hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß Abgabe von Kartoffeln im Kreise an die Verbraucher nur nach gegen Bezugscheine, die auf eine Verbrauchsmenge von 1 Pfund pro Kopf ausgestellt sind, erfolgen darf und ersuche die Herren Bürgermeister um schärfste Überwachung.

Die Herren Bürgermeister werden sodann ersucht, alle Ueberschussmengen aus ihrer Gemeinde unverzüglich zu erwerben, an den Magistrat Städtisches Kartoffelamt zu Wiesbaden zur Verladung zu bringen und mit den Vollzug nach Abgang der Wagen unter Angabe der Wagenbezeichnung, des Wagennummers sowie der verladenen Menge anzuzeigen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Krieg.

Tagesberichte der Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. Oktober (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Starker Artilleriekampf beiderseits der Somme, der sich über die Ancre nach Norden ausdehnte und zwischen Courcellette und Rancourt, sowie an der Front Barleux-Abblaincourt größte Heftigkeit erreichte. Englische Angriffe führten nördlich von Thiepval zum Handgemein in unseren Linien; an einer Stelle setzte sich der Feind fest, sonst ist er überall mit schweren Verlusten zurückgeworfen. In der Gegend von Lesbœufs wurde der Gegner abgewiesen. — Die Franzosen griffen zwischen Barleux und Abblaincourt an; sie haben im Dorf und in der Zuckerfabrik Genermont Fuß gefaßt, im übrigen wurden sie zurückgeschlagen. Der Südtail von Abblaincourt ist in unserem Besitz.

Heeresgruppe Kronprinz.
Zeitweise starkes Artilleriefeuer östlich der Maas.

Östlicher Kriegsschauplatz.
An der Front westlich von Luck hielt die gestiegerte Gefechtsaktivität an. Starkes Artilleriefeuer, das sich etwa auf die Front von Siniawka (am Stochod) bis östlich von Borochow erstreckte, leitete russische Angriffe ein, die gestern auf das Waldgelände von Jatur und die Gegend von Bubnow beschränkt blieben und abgeschlagen wurden.

Auch zwischen den von Pluhow und Rohatyn nach Tarnopol führenden Bahnlinien und an der Narajowka wurde es lebhafter.

In den Karpathen gewannen wir die am 21. September verlorene Kuppe Smotrec zurück. Im Kitzbaba-Abschnitt erlangten österreichisch-ungarische Truppen im Angriff Vorteile und nahmen 444 Mann gefangen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

An der Ostfront erfolgreiche Kämpfe mit feindlichen Nachhut.

An den Grenzspässen des Burgenlandes keine wesentliche Veränderung.
Beiderseits des Szurdok-Passas wurden rumänische Angriffe abgeschlagen; von dem vorgestern besetzten Teil des Kammes ist der Gegner wieder vertrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Lage ist unverändert.
Mazedonische Front.

Starke feindliche Angriffe sind westlich der Bahn
Monastir-Florina gescheitert. Angriffsversuche östlich
der Bahn wurden niedergehalten. Andauernde Kämpfe
im Cerna-Bogen ohne Veränderung der Lage.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 16. Okt. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Im Kampfgebiet der Somme hielt die lebhaft
beiderseitige Artillerietätigkeit tagsüber an. Ein eng-
lischer Vorstoß nordöstlich von Gueudecourt drang in ge-
ringer Breite in unseren vordersten Graben, der im
Bogenangriff völlig zurückgenommen wurde. Franzosen
griffen morgens und abends die Stellungen westlich
von Sailly an und wurden abgewiesen, südwestlich des
Dorfes durch frischen Gegenstoß.

Heeresgruppe Kronprinz.
In den Argonnen und auf beiden Maas-Ufern
lebte das Artilleriefeuer zeitweilig auf.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Luck brachen durch heftiges Artillerie-
feuer vorbereitete starke Angriffe im Abschnitt Zubilno-
Zaturca unter schweren Verlusten für den Feind zu-
sammen.

Teiloorstöße südlich der Bahn Brody-Lemberg
und in der Graberka-Niederung scheiterten gleichfalls.
Beträchtliche russische Kräfte wurden zu einem tief-
gegliederten, aber erfolglosen Angriff an der Narajowla
zwischen Lipnica Dalna und Skomorochy eingesetzt; auch
hier konnten wir dem Feinde große Verluste bereiten.
Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

In den Karpaten wiesen deutsche Bataillone bei
Erweiterung ihres Erfolges am Smotrec Gegenangriffe
ab und machten drei Offiziere 381 Mann zu Gefangenen,
am D. Coman nahmen bayrische Truppen im Sturm
mehrere russische Gräben.

Ostlich Kirlibaba sind bei den Angriffskämpfen
österreich-ungarischer Regimenter russische Gegenstöße zu-
rückgewiesen worden. Die Zahl der eingebrachten Ge-
fangenen beträgt über tausend.

Südwestlich von Dorna Watra drängten die ver-
bündeten Truppen den Gegner über das Neagra-Tal
zurück.

Auf dem Kriegsschauplatz in Siebenbürgen dauern die Kämpfe an der rumänischen Grenze an. Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Keine Veränderung der Lage.
Mazedonische Front.

Im Cerna-Abschnitt beiderseits Brod hatten heftige,
nachts wiederholte Angriffe serbischer Truppen keinen
Erfolg; auch Teiloorstöße bei Grunista und nördlich der
Nidze Planina wurden unter erheblichen Verlusten des
Feindes abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die Zustände in Serbien.

Wien, 15. Okt. Die „Neue Freie Presse“ veröf-
fentlicht eine Unterredung mit dem bulgarischen Gesandten
Tschapraschikow, jetzt Kommissär in Nisch, der sich auf
der Rückreise aus Deutschland befindet. Der Gesandte
äußerte sich über die furchtbaren Leiden, denen die
österreichischen Gefangenen in Serbien ausgesetzt waren,
und die er selbst als Gefandter in Belgrad gesehen
hatte. Er erklärte: „Die Bilder, die ich damals sah,
werden niemals meinem Gedächtnis erlöschenden.“

König Konstantin der Standhafte.

London, 15. Okt. „Daily Telegraph“ meldet aus
Athen: Eine diplomatische Persönlichkeit wurde vom
König in Audienz empfangen und beschwor ihn, seine Po-
litik zu ändern. Der König antwortete darauf, er
wolle lieber den Thron verlieren, als Griechenland in
Gefahr bringen. Er sei überzeugt, daß Rumänien in
kurzer Zeit nicht mehr bestehen würde. Wenn sich
Griechenland am Kriege beteiligte, würden nach der
Eroberung Rumaniens die deutschen Streitkräfte nach
Griechenland geschickt werden und dieses würde das
Los Serbiens und Rumaniens teilen.

Die Bewaffnung der Handelsdampfer.

New York, 16. Okt. Funkpruch des Vertreters
des W. I. B. Der „New York“ erklärte ein hoher
englischer Beamter, es werde das Erscheinen eines Er-
lasses der Admiralität erwartet, falls dieser überhaupt
nicht schon veröffentlicht worden ist, in dem alle Schiffe
angewiesen werden, Geschütze so schweren Kalibers an
Bord zu nehmen, als dies ihre Bauart zuläßt. Dies
soll ausschließlich zu Zwecken der Verteidigung ge-
hen. Der Erlass weist die Kapitäne aller Kauffahrtei-,
Passagier- und Transportschiffe an, für ausgebildete
Geschützmannschaften zu sorgen, um auf den Schiffen
für den Fall eines Angriffes bis zum äußersten zu
kämpfen.

An die Forstbeamten und Waldbesitzer.

Das Kriegsernährungsamt richtet an die Forstbeamten
und Waldbesitzer aller Gebiete, in denen Bucheckern in
diesem Jahre gewachsen sind, die Bitte, sich die Ver-
breitung des nachstehenden Aufrufes im vaterländischen

Interesse nach Kräften angelegen sein zu lassen, und
auch ihrerseits durch Unterstützung der sammelnden Be-
völkerung, insbesondere der Schulen, deren Lehrer in
gleichem Sinne um ihre Mitwirkung gebeten worden
sind, dazu beizutragen, daß die wertvolle Ernte so voll-
kommen als möglich eingebracht und in geeigneten La-
gerräumen bis zum Versand pfeiflich behandelt wird.

In den meisten Gebieten Süd- und Westdeutschlands liegt
in diesem Jahre eine vielerorts günstige Bucheckernmast vor.

Im Hinblick auf die Seltenheit von Bucheckernmastjahren
kann diese Tatsache bei der bestehenden Knappheit an Ölen und
Fetten als ein besonders glücklicher Umstand bezeichnet werden,
dem voll Rechnung zu tragen nicht unterlassen werden darf.

Das Kriegsernährungsamt hat sich daher die Organisation
der diesjährigen Bucheckernerte besonders angelegen sein lassen.
Nachdem inzwischen durch Bundesratsverordnung vom 14.
September 1916 (R.G.B. S. 1027) die allgemeinen Anordnungen
für das Einsammeln und die Verarbeitung der Bucheckern zu Öl
erlassen worden sind, ergeht an alle Kreise der Bevölkerung die
Auforderung, die Landesbehörden in der Durchführung der be-
sonderen Maßnahmen für die Sicherstellung der Ernte zu unter-
stützen, insbesondere sich an dem Einsammeln der Bucheckern wäh-
rend der Monate Oktober und November ausgiebig zu betei-
ligen.

Zur Einbringung der Ernte, sowohl im eigenen Betriebe der
Staats-, Gemeinde- und Privatforsten, als auch durch die be-
sonderen Organisationen für Lebensmittelversorgung sowie durch das
private Unternehmen werden zahlreiche Arbeitskräfte aller Art
benötigt. Neben einem guten Sammellohn wird nach § 1 Abs. 2
Nr. 3 der Verordnung jedermann, der Bucheckern absetzt, die
besondere Vergünstigung zu Teil, zur Herstellung von Öl für die
eigene Wirtschaft $\frac{1}{2}$ der gesammelten Bucheckern bis zum Be-
trage von 25 kg für den einzelnen Hausstand einzubehalten. Er
kann die hiernach einbehaltenen Bucheckern gegen einen von der
Ortsbehörde seines Wohnortes auszustellenden Ausweis von einer
Oelmühle verarbeiten lassen. Je nach der Güte und Reinheit der
Bucheckern ergibt die genannte Menge von 25 kg eine Ausbeute
von 4–5 kg Öl, das sich jeder, der Bucheckern zu sammeln in
der Lage ist, gegen eine mäßige an die Oelmühle zu zahlende
Vergütung vorweg beschaffen kann. Die gleiche Vergünstigung
genießen auch die Forsteigentümer, wenn sie sich das Einsammeln
der Bucheckern angelegen sein lassen und ihre bei der Sammlung
beteiligten Beamten.

Eine weitere Vergünstigung betrifft nach § 8 der Verordnung
die gesammelte Bevölkerung derjenigen Gebiete, in denen Buch-
eckern gesammelt und abgeliefert werden. Dieselbe besteht darin,
daß den Landesgenossenschaftsbehörden auf je 100 kg abgelieferte Buch-
eckern bis zu 4 kg Öl und bis zu 20 kg Delskuchen oder -Mehle,
die ein wertvolles Kraftfutter, als Vorausleistung ohne Anrech-
nung auf die weitere Verteilung von Öl- bzw. Delskuchen oder
-Mehlen zugewiesen werden.

Je größere Mengen von Bucheckern somit in einem Lande
gesammelt und abgeliefert werden, um so günstiger stellt sich für
dasselbe die allgemeine Zuteilung von Öl bzw. Delskuchen oder
-Mehlen.

Die genannte Vergünstigung umfaßt nicht weniger als etwa
 $\frac{1}{2}$ des gewonnenen Öls und etwa $\frac{1}{2}$ der anfallenden Delskuchen
bzw. -Mehle.

Eine wesentliche Steigerung der Bucheckernerte ist fernerhin
zu erwarten, wenn sich in allen denjenigen Gebieten, in denen
Bucheckern sind, auch die Schulen an dem Sammeln beteiligen,
insbesondere den Kindern das Sammeln nicht nur gestattet wird,
sondern diese bei Zubereitung eines angemessenen Sammellohns
unter Leitung der Lehrer oder sonstiger geeigneter Personen ent-
sprechend organisiert, geführt und zum Sammeln der Bucheckern
angehalten werden. Um die erwünschte wertvolle Beteiligung der
Jugend an der Einbringung der Ernte für die Ölversorgung
so erfolgreich als möglich zu gestalten, wird allen Schulbehörden
nahegelegt, eine tags- und wochenweise Freigabe des Unterrichts
zu diesem Zweck, zumal bei günstiger Witterung besonders im
Laufe des Monats Oktober in Aussicht nehmen zu wollen.

Es ergeht ferner die Aufforderung an alle Forsteigentümer,
insoweit sie nicht selbst bereit oder in der Lage sind, die bei ihnen
anfallenden Bucheckern zu sammeln der Bevölkerung das Sam-
meln von Bucheckern in ihren Forsten zu gestatten und durch
Zumessung ergiebiger Erntegebiete im vaterländischen Interesse
beihilflich zu sein, insbesondere auch zu gestatten, daß die Sam-
mler die zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern
notwendigen Einrichtungen treffen können.

Hinsichtlich des Erntevollzugs sei noch auf das von dem
„Kriegsausschuß für Öle und Fette“ in Berlin NW 7 herausge-
gebene Merkblatt zum Sammeln und Aufbewahren von Buch-
eckern für die Öलगewinnung hingewiesen.

Die Reifezeit der Bucheckern fällt im allgemeinen in den An-
fang bzw. die Mitte des Monats Oktober. Die tauben Eckern
fallen zuerst, die besten zuletzt.

Für das Sammeln sind möglichst Tage mit trockener Wite-
rung bzw. das Sammeln selbst kann geschehen 1. durch
Auslesen mit der Hand, 2. durch Zusammenkehren, 3. durch Ab-
klopfen und Abkühlen der Eckern auf untergebreitete Lächer
oder den zuvor klargereinigten Boden, insoweit dieser eine Laub-
decke trägt.

Bei Auslesen mit der Hand erübrigt sich ein weiteres Rei-
nigen der Bucheckern. In allen anderen Fällen müssen diese durch
Besen oder auch mit Hilfe von Sieben von heigemischtem Laub,
Holzstücken, Erde usw. zunächst befreit und nötigenfalls noch nach
oberflächlicher Trocknung in Windseigmühlen und dergleichen ge-
reinigt werden.

Bis zur Ablieferung an die von dem „Kriegsausschuß für
Öle und Fette“ bestimmten Stellen, insbesondere die staatlichen
und kommunalen Abnahme- und Lagerstellen, sowie die sonstigen
in den einzelnen Staaten bestehenden mit der Verarbeitung der
Bucheckern betrauten besonderen Organisationen müssen die Buch-
eckern trocken und kühl aufbewahrt werden. Dieselben werden
am besten auf luftigen Speicherböden, Tennen oder dergleichen
etwa 20 bis 30 cm hoch flach ausgebreitet und nach Bedarf des
öfteren umgelenkt, bis sie lufttrocken sind.

Bzüglich der Aufbewahrung im Freien in dachartig über-
deckten Gräben oder nach zupriger Abdeckung in Netzen enthält
das von dem genannten Kriegsausschuß herausgegebene Merk-
blatt die näheren Vorschriften.

Von großer Bedeutung für eine rasche und sichere Einbring-
ung der Ernte ist die Einrichtung möglichst zahlreicher, kleinerer
und größerer Sammelstellen in und am Walde – Forstämter,
Marktschulen, Dorfgemeinden, Güter, Höfe – und ergeht daher
nach dieser Richtung insbesondere an alle ländlichen Besitzer die
Aufforderung, alle verfügbaren Räume den Behörden, den mit dem
Sammeln der Bucheckern betrauten besonderen Organisationen
oder sonstigen Unternehmern entgeltlich oder auch unentgeltlich zur
Verfügung stellen zu wollen.

Wenn alle helfen, jeder an seinem Teil mitarbeitet, und be-
sonders fleißig gesammelt wird, darf auf ein immerhin beachtens-
wertes Ernteresultat gerechnet werden.

Umfaßen doch die Bucheckernbestände Süd- und West-
deutschlands, in denen in diesem Jahre eine Mast gewachsen ist,
mehr als 200 000 ha. Wird angenommen, daß es vielleicht ge-
lingt, nur die Hälfte dieser Fläche, mithin 100 000 ha, mit einem
mittleren Ertrag von 10 Zentnern Bucheckern abzusammeln, so
würde bei einer Ausbeute von 10 Litern auf 1 Zentner ein Er-
trag von im ganzen 10 Millionen Litern Öl erzielt werden
können.

Inwieweit diese Menge eingebracht werden kann, wird, ab-
gesehen von der Güte der Ernte und der Günstigkeit der Witterung,
von einem starken Zugehen aller beteiligten Behörden in der

Durchführung der örtlichen Maßnahmen und einer lebhaften Be-
teiligung weiter Kreise der Bevölkerung abhängen.

Möchte es gelingen, die seltene Gelegenheit einer Bucheckern-
mast, die dem deutschen Volke von einer gütigen Vorsehung in
der Zeit der Not beschert wurde, in einmütigem Zusammenwirken
von Regierung und Volk so auszunutzen, daß sie so dringende
Versorgung mit Ölen und Fetten eine starke Hilfe in dem „Öl
aus dem Walde“ zu finden vermag.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 17. Okt. Nach den Witterungsvoor-
zeichen scheint uns ein früher Winter bevorzustehen.
Bereits gestern fiel bei heftigem Regenschauer der erste
Schnee und auch heute Morgen konnte man noch an
verschiedenen Stellen eine Schneedecke bemerken. Noch
ist die Kartoffelernte, welche durchschnittlich kaum einen
mittleren Ertrag ergeben, nicht beendet und schon be-
ginnt das Wetter recht unwirtlich zu werden. Unsere
Landwirte müssen sich nunmehr beeilen, die Kartoffeln
sowie die noch im Felde stehenden Knollengewächse ein-
zuheimsen.

In der Kreisschulinspektion Rohenhahn wurde
durch eifrige Bemühungen der einzelnen Lehrpersonen
auf die 5. Kriegsanleihe 64 787 Mk. gezeichnet und
zwar: In der Schulinspektion Rohenhahn 26 633 Mk.,
Marienstadt 25 083 Mk., Höhn-Schönberg 10 576 Mk.,
Mörlen (in Mörlen allein) 2 495 Mk.

Am Sonntag, den 15. Oktober fand in der
Turnhalle des Frankfurter Turnvereins eine Zusammen-
kunft der Frauenabteilungen des Mittelrheinischen Turn-
kreises statt, die trotz des Regens, der so manchen
Weiter auch dieser Turnabteilungen zu den Waffen rief,
gut besucht war. Erschienen waren von 18 Abtei-
lungen 110 Teilnehmer. Die Übungen erstreckten sich
auf: Schrittarbeiten in Verbindung mit Marschübungen.
Freiübungen: Bock-Reck-Ringe-Turnen. Hindernislaufen.
Sondervorführungen von 6 Frauenturnabteilungen
des Gaues Frankfurt. Spiele. Anschließend fanden
noch Besprechungen statt. So berichtete Gräfer-Frank-
furt über: „Wettturnen in Frauenturnabteilungen“.

Die ausländischen und die im Ausland befind-
lichen inländischen und ausländischen Wertpapiere sind
gemäß der Bundesratsverordnung vom 23. August ds.
Js. bei der Reichsbank anzumelden, und zwar nach
dem Bestände des 30. September 1916. Es sei noch-
mals darauf hingewiesen, daß die gute Durchführung
dieser Bestandsaufnahme im Interesse einer wirksamen
Valuta- und Handelspolitik für die Reichsregierung
überaus wichtig ist, daß aber eine Benutzung der An-
meldungen für Steuerzwecke nicht in Frage kommt.
Sämtliche Zweigniederlassungen der Reichsbank, in Ber-
lin das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere
(am Hausvogteiplatz Nr. 14) geben die zur Anmeldung
nötigen Formulare, von denen je ein besonderer Bogen
für die Wertpapiere jeden Landes verwendet werden
muß, ab und sind gern bereit, in Zweifelsfällen die An-
melder durch persönliche Beratung zu unterstützen. Es
darf noch darauf verwiesen werden, daß, mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Mo-
naten bestraft wird, wer vorsätzlich seinen Verpflich-
tungen zur Anmeldung der fraglichen Wertpapiere nicht
oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt
und ferner, wer bei der Anmeldung oder bei einer von
der Anmeldestelle geforderten Auskunft wesentlich un-
vollständige oder unrichtige Angaben macht.

Erfolge der Deutschen Industrie während des Krieges.
Ludwigshafen, 17. Oktober 1916. – Nicht allein in
der Erzeugung von Kriegsmaterial, sondern auf dem
Gebiete der Herstellung von für die Volksernährung
wichtigen Produkten oder Frabrikaten hat sich die deutsche
Industrie während des Krieges glänzend bewährt. –
Einen Beweis hierfür bilden u. a. die Leistungen der
Firma Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen a. Rh.,
die in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis jetzt nicht
weniger als 500 Trockenanlagen mit einer täglichen
Leistungsfähigkeit von 125 000 Ztr. hergestellt hat. –

Mit dem Zimmermannschen Allestrockner können alle
zum Trocknen geeigneten Produkte wie Kartoffeln, Obst,
Getreide, Gemüse, Gras u. in kürzester Zeit gleich-
mäßig getrocknet und so vor dem Verderben ge-
schützt werden, eine ganz besondere Bedeutung aber
gewinnt der erstere für die gegenwärtigen und wohl
auch für spätere Zeiten dadurch, daß er sich ganz vor-
züglich zur Herstellung von Schweinemastfutter verwen-
den läßt. Früher wurden in Deutschland jährlich 6 Milli-
onen Tonnen Gerste, 1,8 Millionen Tonnen Mais und
2,8 Millionen Tonnen Kleie eingeführt und als Ersatz
für diese Produkte lassen sich Alee, Luzerne, Seradella
und Pflanzenmehl verwenden. – Die erstgenannten
Pflanzen sind so stark eiweißhaltig, daß z. B. Luzerne
beinahe den Eiweißgehalt von Gerste hat und gerade
bei ihrer Verarbeitung zu obigem Zwecke spielt der
Zimmermannsche Allestrockner eine ganz hervorragende
Rolle, da er das beste Verfahren zur raschen Trocknung
von Futtermitteln ohne Verlust von Nährstoffen ermög-
licht und eine Steigerung der Leistung gegenüber der
Verarbeitung von naturtrockenem Heu von etwa 30–
40 % ermöglicht und dementsprechend die Gewinnungs-
kosten dieses Mastfutters vermindert. – Seine außer-
ordentliche Bedeutung für die Schweinezucht geht auch
wohl daraus hervor, daß verschiedene Bundesstaaten
sich bereits für die Errichtung von Allestrockner aus-
gesprochen haben, und diese durch Gewährung von Dar-
lehen unterstützen.

Sachsenburg, 10. Okt. Im ersten Kriegsjahr bil-
dete sich hier eine aus 10 Mitgliedern bestehende Ge-
nossenschaft, deren Zweck ist: Hebung der Woll- und
Fleischproduktion durch Haltung von Schafen. Die
ganze Schafhaltung ruht ganz auf genossenschaftlicher
Grundlage. Auch die Schafe, etwa 300 an der Zahl,

sind nicht Eigentum der einzelnen Mitglieder, wie das bei den alten Schäferereien der Fall ist, sondern die Tiere sind Eigentum der Gemeinschaft. Von dieser wurde ein Schäfer gemietet, ein Stall erbaut (Winterstall), Triefschweide gepachtet und mit der Stadt Hachenburg ein Vertrag über die Beweidung der städtischen Feldwege abgeschlossen. In diesem Herbst konnten etwa 100 Schafe verkauft werden. (E. v. W.)

Wiesbaden, 13. Okt. Am 20. November ds. Js. findet im hiesigen Kurhaus eine Versteigerung von 30 000 Liter Wein aus den königlich Serbischen Weinbergen in Semendria statt. Die Weine lagern z. Zt. in den Prinzlichen Kellereien des Schlosses Reinhartshausen im Rheingau.

Berlin, 16. Oktbr. Durch die vom Reichstag mit allgemeiner Zustimmung aufgenommene Erklärung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird festgelegt, daß trotz der stellenweise recht ungünstigen Ernte nachträgliche Erhöhungen der festgesetzten Kartoffelpreise unter keinen Umständen stattfinden werden. Damit ist auch die Frage endgültig erledigt, die im verfloßenen Wirtschaftsjahr als eine Folge der damals nachträglich zugestandenen Preiserhöhung lebhaft erörtert wurde, ob nämlich auch denjenigen Landwirten, die frühzeitig zu billigeren Preisen geliefert hätten nachträglich die Preise erhöht werden sollten. Dieser ansich begreifliche Wunsch konnte damals nicht erfüllt werden, was die Mißstimmung gegen eine nachträgliche Preiserhöhung noch wesentlich verschärft hat.

Richtpreise

der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin.

1. Weißkohl der Ztr. mit Mk. 3 — zuzüglich 12 1/2 Pf. Makler- oder 25 Pf. Händler- incl. Maklergebühren, frei Verladestation oder Fabrik in gepuhtem Zustande.

2. Sauerkraut. Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Absatz von Sauerkraut allgemein freigegeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

1. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 Kilogramm ohne Verpackung Mk. 11.
- b) Beim Absatz in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm Mk. 12.
- c) Beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm Mk. 12.50.
2. Beim Absatz an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 Kilogramm Mk. 16.—.
3. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zentner auf einmal abnehmen.
4. Die Preise unter 1 dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.
5. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem

Zustande erfolgt, zu diesem Preis zurückgenommen werden.

Die Ueberschreitung dieser Richtpreise ist gemäß § 5 der Bundesrats-Verordnung vom 23. Juli 1915 zu verfolgen.

MANOLI

Die
führende
Zigarette



Wir suchen tüchtige
**Schmelzer und Röster sowie
Blazarbeiter**
bei gutem Lohn für unsere Kupferhütte in Struthütten.
Meldungen auf der Hütte.
Carl Schreiber :: Neunkirchen,
G. m. b. H.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.
Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe
einfarbig, kariert und gestreift.

**Kleider- und Schürzen-Siamosen,
Unterrockstoffe,
Hemdenbiber und Nessel,
Bettzeuge**

in Siamosen, Viber, Katun und Damaste.

**Herren-, Burschen- und Kinder-
Anzüge**

sowie **Hosen**

in Bugkin, Manchester und Eisenfest.

**Bettbarchente, Bettfedern,
Komplette Betten, Möbel.**

Stacheldraht

Landwirten und sonstigen Interessenten
empfehlen wir, schon jetzt ihrer

Bedarf zu decken,

da die Preise im nächsten Frühjahr voraussichtlich bedeutend höher sein werden, was durch Knappheit an Rohmaterial und die außerordentlich starke Nachfrage unausbleiblich ist.

Wir unterhalten noch ein großes Lager in

Stacheldraht

und geben die Rolle von 25 Kilo vorerst noch zum Preise von **Mk. 12.50** die Rolle (ca. 250 Meter) ab. Bestellungen werden sofort erledigt.

E. von Saint George,
Hachenburg.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien
(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: **Reiz-Vorratskocher**
und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier • Hachenburg.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Im Verlage von **Rud. Bechtold & Comp.** in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen)

**Nassauischer Allgemeiner
Landes-Kalender**

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen. — 68 S. 4°, geh. Preis 30 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. — Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mit dem Nassauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Nothrauung, eine heitere Kriegsgeschichte von K. v. d. Eider. — Jungdeutsche dichterische Kriegsergüsse. — Bei Kriegsausbruch in Aegypten von Missionarin G. Noak. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brennings Osterurlaub. — Jahresübersicht — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht.

Ein Laden

welcher sich zu jedem Geschäft eignet, nebst 2 oder 3 Zimmer und Küche auf sofort zu vermieten. Auch kann die Wohnung ohne Laden abgegeben werden.

Georg Ebner,
Hachenburg.

Zur Herbstpflanzung!
4 und 5 jährige verschälte
Fichtenpflanzen

liefert

Jos. Lindemann,
Oberhundem.

Stempel

liefert billigst in kürzester Frist
Carl Bungeroth, Hachenburg.

**Einmach-
Stangenbohnen**

kauft jedes Quantum

Berliner Kaufhaus,
Hachenburg.

Dachsbrake

schwarz, mit Namen „Feldmann“, weiß und rot gezeichnet, am Halsband Steuermarke d. Stadt Barmen, entlaufen. Wiederbringer gute Belohnung. Abzugeben bei

Bürgermeister Zimmermann,
Neunkhausen.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schleppler) zum sofortigen Eintritt sucht
Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Große Sendung

Karbid

in grob und mittelhörnig eingetroffen und gebe solchen zu billigstem Tagespreis ab.

Berth. Seewald,
Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen
100 Zigaretten

Kleinverk.	1,8 Pfg.	1,40
"	3 "	2.-
"	3 "	2.20
"	4,2 "	3.-
"	6,2 "	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

**Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS**
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Karbid

ferner

Düngemittel
stets auf Lager.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Fischerei.